

Empfohlene Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden im bayerischen Einzelhandel

Für den Einzelhandel stellt sich im Rahmen der Exit-Strategie die konkrete Frage, wie eine schrittweise Rückkehr zu einem geordneten Geschäftsbetrieb unter Maßgabe der gestiegenen Anforderungen an den Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und Kunden möglich ist.

Für die Ladengeschäfte des bayerischen Einzelhandels gelten künftig zur Steuerung des Kundenverkehrs folgende Auflagen:

- Es sind **Einlasskontrollen** zur Begrenzung der Kundenanzahl durchzuführen.
- Die Einhaltung eines **1,5 m-Abstandes** im Ladengeschäft ist zu gewährleisten.
- Die **Anzahl der Kunden**, die sich gleichzeitig im Ladengeschäft aufhalten darf, bemisst sich an folgender Regelung:
Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m²] / 10, d.h. ein Kunde pro 10 qm-Verkaufsfläche (Die Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume. Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.)
- Verpflichtende **Hygiene- und Parkplatzkonzepte** (z.B. Reduzierung von Parkflächen) müssen erstellt werden.
- Empfohlen ist ein **dringendes Mundschutzgebot**, wobei deren Besorgung eigenverantwortlich durch den Ladeninhaber bzw. Kunden erfolgen muss.

Folgende **allgemeine Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen**, die sich z.T. bereits im nicht von den Schließungen betroffenen Lebensmittelhandel bewährt haben, können hierzu einen Beitrag leisten:

- Aushänge und Durchsagen zur Kundeninformation mit Hinweisen auf einzuhaltende Sicherheitsabstände und Hygieneregeln. Entsprechende Hinweisschilder zum Selbstausdruck unter <https://einzelhandel.de/themeninhalte/coronavirus-menue/12657-hinweise-zum-ende-des-shutdowns>
- Festlegung und Kommunikation von Abstandsregeln für Beratungsgespräche mit Kunden
- Klebestreifen auf dem Fußboden mit Abstandshinweisen oder vergleichbare Maßnahmen wie Schilder zur besseren Orientierung für die wartenden Kunden im Kassenbereich
- Anbringung von Plexiglasschutzscheiben oder einem vergleichbaren Schutz gegen eine Tröpfcheninfektion an allen Kassen-, Informations-, Pick-Up-, Serviceannahme- und Warenausgabe-Stellen
- Hinweis auf die Möglichkeit der kontaktlosen Kartenzahlung und Bereitstellung einer Schale für die kontaktlose Übergabe von Bar-/Wechselgeld
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion an den Kassen (soweit verfügbar¹)
- Bereitstellung von Atemschutzmasken und Einweghandschuhen für die Mitarbeiter an den Kassen und auf der Fläche (soweit verfügbar)
- Bereitstellung zusätzlicher Spender mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion in rückwärtigen Bereichen (Pausenraum/ Lager) (soweit verfügbar)
- Information der Mitarbeiter zu Hygienevorschriften und Verhaltensregeln

¹ Es gilt zu beachten, dass Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung am Markt aktuell nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind.

- Festlegung eines betrieblichen Corona-Ansprechpartners und Schulung
- Einrichtung von möglichst überschneidungsfreien Schichtzeiten
- Bildung von kleinere Teameinheiten, deren gleichbleibende Zusammensetzung das Infektionsrisiko senkt
- Entzerrung von Pausenzeiten
- Festlegung und Information über Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln gegenüber Lieferanten und Weitergabe an diese
- Organisation der möglichst kontaktfreien Übergabe von Dokumenten
- Festlegung separater Öffnungszeiten für Risikogruppen (sofern möglich)
- Einrichten von getrennte Warenausgabe für Risikogruppen (sofern räumlich möglich)

Anmerkung: Auflagen zur Hygiene sowie zur Regelung von Zutrittsbeschränkungen, zur Organisation von Warteschlangen und zum Verhalten der Kunden in den Märkten sind von den zuständigen kommunalen Ordnungsbehörden so auszugestalten und zu überwachen, dass die Handelsunternehmen sie auch umsetzen und gleichzeitig den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können.